

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll eine Änderung der Regelung erreicht werden, nach der Lebensmonate des Kindes, in denen die Mutter anzurechnende Mutterschaftsleistungen erhält, als Elterngeldmonate der Mutter gelten.

Es wird ausgeführt, dass § 4 Abs. 3 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geändert werden müsse. Wenn ein Kind früher als zum errechneten Geburtstermin geboren werde, verlängere sich automatisch der Mutterschutz. Hierdurch würden die Mutterschaftsleistungen ebenfalls für einen längeren Zeitraum gezahlt. Es könne daher vorkommen, dass noch im dritten Lebensmonat des Kindes Mutterschaftsleistungen bezogen würden. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes werde hierdurch verringert. Wenn der Mann jedoch das Elterngeld in Anspruch nehmen wolle, weil beispielsweise die Mutter wieder ganztägig arbeiten würde, würden Leistungen für den dritten Lebensmonat vollständig „gestrichen“. Dieser Monat gelte gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG als von der Mutter verbraucht.

Das Bundessozialgericht habe in einem vergleichbaren Fall zugunsten des Vaters entschieden. Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung würde jedoch weiterhin so verfahren.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 109 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat eine weitere Petition mit einem vergleichbaren Anliegen erhalten, die mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt wird. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass möglicherweise nicht alle vorgetragenen Gesichtspunkte dargestellt werden. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der

Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Das Elterngeld ersetzt das Erwerbseinkommen, das den betreuenden Elternteilen nach der Geburt des Kindes wegfällt. Beiden Eltern stehen gemeinsam grundsätzlich zwölf - bei Nutzung der zusätzlichen Partnermonate maximal vierzehn - Monatsbeträge an Elterngeld zur Verfügung. Diese können sie untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Wird der Schonraum, der durch das Elterngeld den Eltern in der ersten Zeit nach der Geburt geschaffen wird, bereits durch andere Leistungen, etwa durch Renten oder aber Mutterschaftsleistungen abgesichert, ist das Elterngeld nicht erforderlich, um den angestrebten Schutz zu gewährleisten. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere auch Mutterschaftsleistungen. Erhält die Mutter nach der Geburt ihres Kindes also Mutterschaftsleistungen, werden ihr diese nach § 3 Abs. 1 BEEG auf die Höhe ihres Elterngeldanspruches angerechnet. Die Lebensmonate des Kindes, in denen die Mutter Mutterschaftsleistungen erhält, können auch bei der Gesamtzahl der für beide Eltern möglichen Monatsbeträge an Elterngeld nicht außer Betracht bleiben. Mit dem Elterngeld soll bereits ersetztes Einkommen in dem maximal vierzehnmonatigen Schonraum nicht mehrfach ersetzt werden. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität bedient sich der Gesetzgeber zur Umsetzung dieses Zwecks der Fiktion, dass die betreffenden Monate von der Mutter als Elterngeldmonate in Anspruch genommen wurden.

Stehen der Mutter in einem Lebensmonat des Kindes noch anteilig die anzurechnenden Mutterschaftsleistungen zu, kann sie im betreffenden Lebensmonat das Elterngeld unter Anrechnung der Mutterschaftsleistungen erhalten. Nimmt sie das Elterngeld erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht in Anspruch, gilt dennoch der Lebensmonat mit anteilig zustehenden Mutterschaftsleistungen als ein Monat mit Elterngeldbezug der Mutter. Der Vater kann in diesem Lebensmonat sein Elterngeld nutzen, ohne dass ihn die Leistungen der Mutter angerechnet werden. Die Gesamtzahl der beiden Eltern gemeinsam zur Verfügung stehenden Elterngeldmonate reduziert sich jedoch auch um den Lebensmonat mit anteiligen Mutterschaftsleistungen.

Elterngeld wird nur in vollen Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt (§ 4 Abs. 2 BEEG). Ein anteiliger „Verbrauch“ von Monatsbeträgen kommt nicht in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der Anrechnung anderer Leistungen das Elterngeld nur anteilig ausgezahlt wird.

Soweit in der Petition die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angesprochen ist, stellt der Petitionsausschuss fest, dass in Folge einer gesetzlichen Klarstellung zum 1. Januar 2013 das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 26. Mai 2011, B 10 EG 11/10 R) nicht mehr berücksichtigt wird. Im Rahmen des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges wurde der Wortlaut des § 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG geändert.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzliche Regelung für sachgerecht. Er unterstützt die gewünschte Änderung des § 4 Abs. 3 Satz BEEG nicht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.